

**BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE**

**Verband der Bundesforstbediensteten (BDF-Bundesforst)**  
**Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion**



# **SATZUNG**

**vom 26.11.1966**

unter Berücksichtigung der Änderungen vom  
25.10.1980 (Erweiterte Vorstandssitzung)  
22.05.1991 (Mitgliederversammlung)  
11.05.1984 (Mitgliederversammlung)  
14.05.1992 (Mitgliederversammlung)  
09.10.2007 (Mitgliederversammlung)

Anlage 1:Wahlordnung

Anlage 2:Beitragstabelle

Auflage 10/2007

# SATZUNG

## Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute (BDF-Bundesforst) Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

### I. Name, Sitz und Zweck

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute ist die Standes- und Berufsvertretung der im Dienst des Bundes und der ihm nachgeordneten bzw. angeschlossenen Dienststellen und Einrichtungen sowie der im In- und Ausland tätigen beamteten oder tarifbeschäftigten Forstleute und Verwaltungsbeschäftigten, einschließlich der in der Ausbildung und der im Ruhe- oder Wartestand befindlichen Bediensteten.
- (2) Der Verband führt den Namen „Verband der Bundesforstbediensteten im Bund Deutscher Forstleute“ (Kurzform: BDF-Bundesforst).  
Der Sitz wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (3) Der BDF-Bundesforst ist Mitglied im Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband) und damit Mitglied des dbb beamtenbund und der dbb tarifunion.
- (4) Der Verband wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck

- (1) Der BDF-Bundesforst stellt sich folgende Aufgaben:
  1. Er trägt zur Erhaltung und zur sinnvollen Gestaltung sowie naturverträglichen und nachhaltigen Nutzung des deutschen Waldes und der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der multifunktionalen Forstwirtschaft bei.
  2. Er fördert das Interesse und Verantwortungsgefühl seiner Mitglieder für die weitere Entwicklung der Forstwirtschaft und bereitet sie auf ihre künftigen Aufgaben vor.
  3. Er vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, forst-, naturschutz- und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder bei allen dafür zuständigen Dienststellen und Institutionen.
  4. Er regelt die Arbeitsbedingungen seiner tarifbeschäftigten Mitglieder durch Tarifvertrag. Er kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das gesetzlich zugelassenen Mittel des Arbeitskampfes anwenden. Es wird die jeweils gültige Streikordnung der dbb tarifunion bzw. des Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband) angewendet.
  5. Er gewährt seinen Mitgliedern in begründeten Fällen Rechtsschutz gemäß der Rechtschutzordnung des dbb beamtenbund bzw. des Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband).

- (2) Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Er ist politisch neutral. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
1. Beamtete und tarifliche Forstbeschäftigte, die im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Bundes oder diesem nachgeordneter oder angeschlossener Dienststellen, Anstalten, Gesellschaften oder Stiftungen tätig sind einschließlich der in Ausbildung und im Ruhe- und Wartestand befindlichen Bediensteten.
  2. Verwaltungsbeschäftigten der unter Ziffer 1 genannten Dienstbereiche.
  3. Deutsche Forstleute und auf Wunsch Angehörige verwandter Berufe (insbesondere Holzwirte), solange sie auf forstlichem oder verwandtem Gebiet im Ausland oder Bundesdienst tätig sind und zwar im unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Bundes oder als Bedienstete anderer deutscher oder ausländischer Dienstherren.
  4. Hinterbliebene der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Es kommen dafür nur solche ordentliche Mitglieder in Frage, die sich besondere Verdienste um den Berufsstand oder Verband erworben haben. Sie zahlen keine Beiträge. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Aushändigung des Mitgliedsausweises erworben.
- (2) Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Diese leitet sie an den übrigen Vorstand weiter, der endgültig darüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.

-Der freiwillige Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsschluß zulässig. Er muß schriftlich an die Geschäftsstelle geleitet und gegenüber dem Verband erklärt werden.

-Der Ausschluß aus dem Verband kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden und zwar

- a) bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind,
- b) bei Mitgliedern, die den Verband oder seine Gruppen durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder in grober Weise gegen die Satzungen verstoßen,
- c) bei Mitgliedern, die in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Standes schädigen oder gegen die Berufsehre verstoßen.

-Den Ausgeschlossenen sind die Gründe, die zum Ausschluss führten, bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb drei Wochen vom Tage der Zustellung ab Berufung an die Delegiertenversammlung (§ 12) zulässig. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung (§ 13) ist endgültig.

-Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verband, dessen Gruppen und etwa vorhandenes Vermögen. Die entrichteten Beiträge werden nicht erstattet.

- (4) Die unter § 3 Abs. (2) Ziff. 3 genannten Mitglieder können nur während ihrer Auslandstätigkeit Mitglieder des Verbandes sein. Nach ihrer endgültigen Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland werden sie in den für sie zuständigen Landesverband des BDF überführt, sofern sie nicht aus dem Auslandsdienst heraus in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden.

## **§ 5 Beitragsleistung**

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3) festgesetzt (s. Anlage 2).
- (2) Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus fällig und an den Schatzmeister des Verbandes unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Von dem Beitrag sind vorweg die Kosten für den Zeitungsbezug sowie die Beiträge zu anderen Organisationen zu bestreiten.
- (4) Die Beiträge dienen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben.
- (5) Aus den Mitteln des Verbandes sind neben den laufenden Geschäftsausgaben auch die Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Vorstandes (§ 17) sowie die Reisekosten und Tagegelder der stimmberechtigten Vertreter zur Delegiertenversammlung und des Verbandstages (§§ 10 und 12) zu bezahlen.

### **III. Gliederung**

#### **§ 6 Regionale Gliederung**

- (1) Der BDF-Bundesforst gliedert sich in Delegiertenbezirke.
- (2) Die Delegiertenbezirke sind nicht selbständige Untergliederungen des Verbandes. Die Abgrenzung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse.
- (3) Die Delegiertenbezirke verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst. Sie werden jeweils durch den gewählten Delegierten ihres Bezirkes geführt. Das Nähere kann durch eine vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

### **VI. Organe des BDF-Bundesforst**

#### **§ 7 Organe**

Organe des BDF-Bundesforst sind:

1. der Verbandstag
2. die Delegiertenversammlung
3. der erweiterte Vorstand
4. der geschäftsführende Vorstand

#### **§ 8 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BDF-Bundesforst. Er setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand und den gewählten Delegierten der Bezirke.
- (2) Der Verbandstag findet alle fünf Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluß des erweiterten Vorstandes, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf oder
  - b) auf Antrag der Delegierten, wenn diese 50% der Stimmenmehrheit repräsentieren oder
  - c) auf Antrag von 25% der Mitglieder des BDF-Bundesforst.
- (4) Anträge zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sind von der jeweiligen Gruppe (Buchstabe a-c) schriftlich bei dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einzureichen.

## **§ 9 Aufgaben des Verbandstages**

- (1) Der ausschließlichen Beschlußfassung des Verbandstages unterliegen:
  1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  3. Erteilung der Entlastung,
  4. Wahl zweier Kassenprüfer für die nächsten fünf Jahre,
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  6. Satzungsänderungen,
  7. Änderungen der Wahlordnung.
- (2) Der Verbandstag entscheidet außerdem alle fünf Jahre über die Obliegenheiten der Delegiertenversammlung.
- (3) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der vorstehenden Punkte 6. und 7. zu denen Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht dazu einberufen wurde.

## **§10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem erweiterten Vorstand und den gewählten Delegierten der Bezirke.
- (2) Sie soll einmal im Jahr stattfinden.
- (3) Sie muß stattfinden, wenn 50% der Stimmenmehrheit der Delegierten dies beantragt.

## **§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung hat folgende Obliegenheiten:
  1. Festlegung der Grundsätze für die berufs- und forstpolitische Arbeit des Verbandes,
  2. Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern,
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  4. Beschluß der Tagesordnung,
  5. Beschluß über Anträge,
  6. Festsetzung der Tagegelder für Vorstandsmitglieder und für die Delegierten.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht dazu einberufen wurde.

## **§ 12 Anträge für Verbandstage und Delegiertenversammlungen**

- (1) Anträge zu den Verbandstagen oder Delegiertenversammlungen müssen schriftlich gestellt werden. Sie können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (2) Gehen Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung erst am Tage der Versammlung oder so spät ein, daß ihre Bekanntgabe in dem Einberufungsschreiben nicht mehr möglich ist, so darf der Verbandstag oder die Delegiertenversammlung nur dann darüber beraten und abstimmen, wenn Widerspruch nicht erhoben wird.

## **§ 13 Einberufung zu Verbandstagen, Delegiertenversammlungen und Versammlungen der Bezirke**

- (1) Für die Verbandstage oder Delegiertenversammlungen des Verbandes soll eine Voranzeige möglichst 2 Monate vorher erfolgen. Die Einladung muß mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (7) Versammlungen der regionalen Delegiertenbezirke sollen 4 Wochen vorher auf geeignete Weise bekannt gemacht werden.

## **§ 14 Teilnahme von Mitgliedern an Verbandstagen, Delegiertenversammlungen und Versammlungen der Bezirke; Stimmengewichtung**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen oben bezeichneten Versammlungen teilzunehmen.
- (2) In den regionalen Versammlungen der Delegiertenbezirk steht ihnen Rede und Stimmrecht zu.
- (3) Bei den Verbandstagen und Delegiertenversammlungen steht ihnen nur Rederecht zu. Hier wird das Stimmrecht durch den erweiterten Vorstand und die gewählten Delegierten ausgeübt.
- (4) Die Anzahl der Delegiertenbezirke wird vom geschäftsführenden Vorstand jeweils mit Rücksicht auf die Mitgliederzahl in den Regionen festgelegt. Eine Gewichtung der Delegiertenbezirke nach Mitgliedern erfolgt dadurch, dass den Delegierten für jeweils eine angefangene Zehnerzahl eine Stimme zugerechnet wird.

## **§ 15 Vorstände**

Der Vorstandsvorstand, dem nach Möglichkeit Vertreter aller Beschäftigtengruppen und Laufbahnen angehören sollen, wird von allen Mitgliedern in geheimer Briefwahl gewählt und besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1.Vorsitzenden,
  - dem 2.Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer.
- (2) Der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer sind gleichberechtigte Stellvertreter des 1.Vorsitzenden.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen können vom geschäftsführenden Vorstand weitere Personen als kooptierte Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter soll nach Möglichkeit der Gruppe Forst der Fachgruppe Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BVV) des Verbandes der Beamten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB) im dbb beamtenbund angehören. Er kann nach Maßgabe der Satzung der Fachgruppe BVV Sitz und Stimme in den jeweiligen Gremien der Fachgruppe erhalten.
- (5) Ist ein Mitglied des BDF-Bundesforst Angehöriger der Bundesleitung des Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband), erhält er im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.
- (6) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, den Verband für sich allein im Sinne des 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.



## **§ 17 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie
  2. sechs Beisitzern als Vertreter der einzelnen Beschäftigtengruppen, Laufbahnen sowie dem Jugendvertreter und dem Ruhestandsvertreter.
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden regelmäßig zu Vorstandssitzungen vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen.
- (3) Die Beisitzer vertreten im erweiterten Vorstand die Belange ihrer Gruppen.
- (4) Sie vertreten den BDF-Bundesforst gegebenenfalls in den jeweiligen Arbeitskreisen bzw. Vertretungen des Bund Deutscher Forstleute (Bundesverband)

## **§ 18 Ergänzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder**

Der erweiterte Vorstand ergänzt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zum Schluss der Amtsperiode selbständig. Das gilt auch für Delegierte, sofern die Delegiertenbezirke nicht selbständig durch Wahl einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 19 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Verbandes werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Er tritt je nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Verbandsangelegenheiten von nicht allzu großer Bedeutung und die laufenden Geschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand, doch hat dieser bei dem nächsten Zusammentritt die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

## **V. Wahlen**

### **§ 20**

Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und der Delegierten sind alle 5 Jahre durchzuführen. Die Wahlen erfolgen durch geheime Briefwahl.

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung, (s. Anlage 1).

## **VI. Haushaltsplanung und Haushaltsführung**

### **§ 21 Haushaltsplan**

Der Vorstand hat dem Verbandstag alle 5 Jahre durch den Schatzmeister einen Haushaltsplan für die kommenden 5 Jahre zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan soll die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben enthalten. Bei Abänderungen der Beträge ist der Plan vom Vorstand zu berichtigen.

### **§ 22 Haushaltsführung, Rechnungslegung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Rechnung ist mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Rückständige Einnahmen und Ausgaben sind auf das neue Jahr vorzutragen.
- (3) Die Prüfung der Rechnung durch die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer (§ 11 Nr. 4) ist durch den Vorstand zu veranlassen, damit diese dem Verbandstag Bericht erstatten können.

## **VII. Auflösung des Verbandes**

### **§ 23**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen, der aufgrund dieser alleinigen Tagesordnung einzuberufen ist und zwar nur dann, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Verbandstag.

## **VIII. Gerichtsstand**

### **§ 24**

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.